

Anlage – Definitionen Eingliederungsquoten

Basiszahl 21 „in den 1. Arbeitsmarkt gewechselte Hilfeempfänger“:

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit.

Gezählt werden Fälle, in denen

1. Vermittler (VM), Fallmanager (FM), Persönliche Ansprechpartner (PAP) oder sonstige Beauftragte eine Stelle akquirieren und im direkten Kontakt zwischen dem Kunden, der zur Bewerbung/Vorstellung aufgefordert wurde und dem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
2. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte für einen SGB II-Kunden zielgerichtet eine Stelle akquirieren, die anschließend auch mit dem SGB II-Kunden besetzt wird,
3. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte den SGB II-Kunden zu eigenen Bemühungen auffordern und es unmittelbar danach zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kommt,
4. der SGB II-Kunde aus Eigeninitiative ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat (der Arbeitgeber wird benannt), soweit zuvor eine Beratung oder ein persönlicher Kontakt zwischen VM, FM, PAP oder sonstigen Beauftragten und dem Kunden stattgefunden hat.
5. unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 – 4 der SGB II-Kunde ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, oder aus dem Hilfebezug ausscheidet.
6. der Kunde eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

Basiszahl 22 „in den 1. Arbeitsmarkt gewechselte Hilfeempfänger ohne ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“:

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit ohne ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Gezählt werden Fälle, in denen

1. Vermittler (VM), Fallmanager (FM), Persönliche Ansprechpartner (PAP) oder sonstige Beauftragte eine Stelle akquirieren und im direkten Kontakt zwischen dem Kunden, der zur Bewerbung/Vorstellung aufgefordert wurde und dem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
2. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte für einen SGB II-Kunden zielgerichtet eine Stelle akquirieren, die anschließend auch mit dem SGB II-Kunden besetzt wird,
3. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte den SGB II-Kunden zu eigenen Bemühungen auffordern und es unmittelbar danach zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kommt,
4. der SGB II-Kunde aus Eigeninitiative ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat (der Arbeitgeber wird benannt), soweit zuvor eine Beratung oder ein persönlicher Kontakt zwischen VM, FM, PAP oder sonstigen Beauftragten und dem Kunden stattgefunden hat.
5. unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 – 4 der SGB II-Kunde ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, oder aus dem Hilfebezug ausscheidet.
6. der Kunde eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

Basiszahl 23 „in den 1. Arbeitsmarkt gewechselte Hilfeempfänger mit Eingliederungszuschuss“:

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit mit Eingliederungszuschuss.

Gezählt werden Fälle, in denen

1. Vermittler (VM), Fallmanager (FM), Persönliche Ansprechpartner (PAP) oder sonstige Beauftragte eine Stelle akquirieren und im direkten Kontakt zwischen dem Kunden, der zur Bewerbung/Vorstellung aufgefordert wurde und dem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
2. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte für einen SGB II-Kunden zielgerichtet eine Stelle akquirieren, die anschließend auch mit dem SGB II-Kunden besetzt wird,
3. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte den SGB II-Kunden zu eigenen Bemühungen auffordern und es unmittelbar danach zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kommt,
4. der SGB II-Kunde aus Eigeninitiative ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat (der Arbeitgeber wird benannt), soweit zuvor eine Beratung oder ein persönlicher Kontakt zwischen VM, FM, PAP oder sonstigen Beauftragten und dem Kunden stattgefunden hat.
5. unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 – 4 der SGB II-Kunde ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, oder aus dem Hilfebezug ausscheidet.
6. der Kunde eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

Basiszahl 24 „in den 1. Arbeitsmarkt gewechselte Hilfeempfänger (U25)“:

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit (unter 25 Jahre).

Gezählt werden Fälle, in denen

1. Vermittler (VM), Fallmanager (FM), Persönliche Ansprechpartner (PAP) oder sonstige Beauftragte eine Stelle akquirieren und im direkten Kontakt zwischen dem Kunden, der zur Bewerbung/Vorstellung aufgefordert wurde und dem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
2. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte für einen SGB II-Kunden zielgerichtet eine Stelle akquirieren, die anschließend auch mit dem SGB II-Kunden besetzt wird,
3. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte den SGB II-Kunden zu eigenen Bemühungen auffordern und es unmittelbar danach zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kommt,
4. der SGB II-Kunde aus Eigeninitiative ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat (der Arbeitgeber wird benannt), soweit zuvor eine Beratung oder ein persönlicher Kontakt zwischen VM, FM, PAP oder sonstigen Beauftragten und dem Kunden stattgefunden hat.
5. unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 – 4 der SGB II-Kunde ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, oder aus dem Hilfebezug ausscheidet.
6. der Kunde eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

Basiszahl 25 „in den 1. Arbeitsmarkt gewechselte Hilfeempfänger (U25) ohne ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“:

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit (unter 25 Jahre) ohne ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Gezählt werden Fälle, in denen

1. Vermittler (VM), Fallmanager (FM), Persönliche Ansprechpartner (PAP) oder sonstige Beauftragte eine Stelle akquirieren und im direkten Kontakt zwischen dem Kunden, der zur Bewerbung/Vorstellung aufgefordert wurde und dem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
2. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte für einen SGB II-Kunden zielgerichtet eine Stelle akquirieren, die anschließend auch mit dem SGB II-Kunden besetzt wird,
3. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte den SGB II-Kunden zu eigenen Bemühungen auffordern und es unmittelbar danach zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kommt,
4. der SGB II-Kunde aus Eigeninitiative ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat (der Arbeitgeber wird benannt), soweit zuvor eine Beratung oder ein persönlicher Kontakt zwischen VM, FM, PAP oder sonstigen Beauftragten und dem Kunden stattgefunden hat.
5. unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 – 4 der SGB II-Kunde ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, oder aus dem Hilfebezug ausscheidet.
6. der Kunde eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

Basiszahl 26 „in den 1. Arbeitsmarkt gewechselte Hilfeempfänger (U25) mit Eingliederungszuschuss“:

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit (unter 25 Jahre) mit Eingliederungszuschuss.

Gezählt werden Fälle, in denen

1. Vermittler (VM), Fallmanager (FM), Persönliche Ansprechpartner (PAP) oder sonstige Beauftragte eine Stelle akquirieren und im direkten Kontakt zwischen dem Kunden, der zur Bewerbung/Vorstellung aufgefordert wurde und dem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,
2. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte für einen SGB II-Kunden zielgerichtet eine Stelle akquirieren, die anschließend auch mit dem SGB II-Kunden besetzt wird,
3. VM, FM, PAP oder sonstige Beauftragte den SGB II-Kunden zu eigenen Bemühungen auffordern und es unmittelbar danach zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis kommt,
4. der SGB II-Kunde aus Eigeninitiative ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat (der Arbeitgeber wird benannt), soweit zuvor eine Beratung oder ein persönlicher Kontakt zwischen VM, FM, PAP oder sonstigen Beauftragten und dem Kunden stattgefunden hat.
5. unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 – 4 der SGB II-Kunde ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von min. 15 Wochenstunden aufnimmt, oder aus dem Hilfebezug ausscheidet.
6. der Kunde eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.